

Öffentliche Bekanntmachung

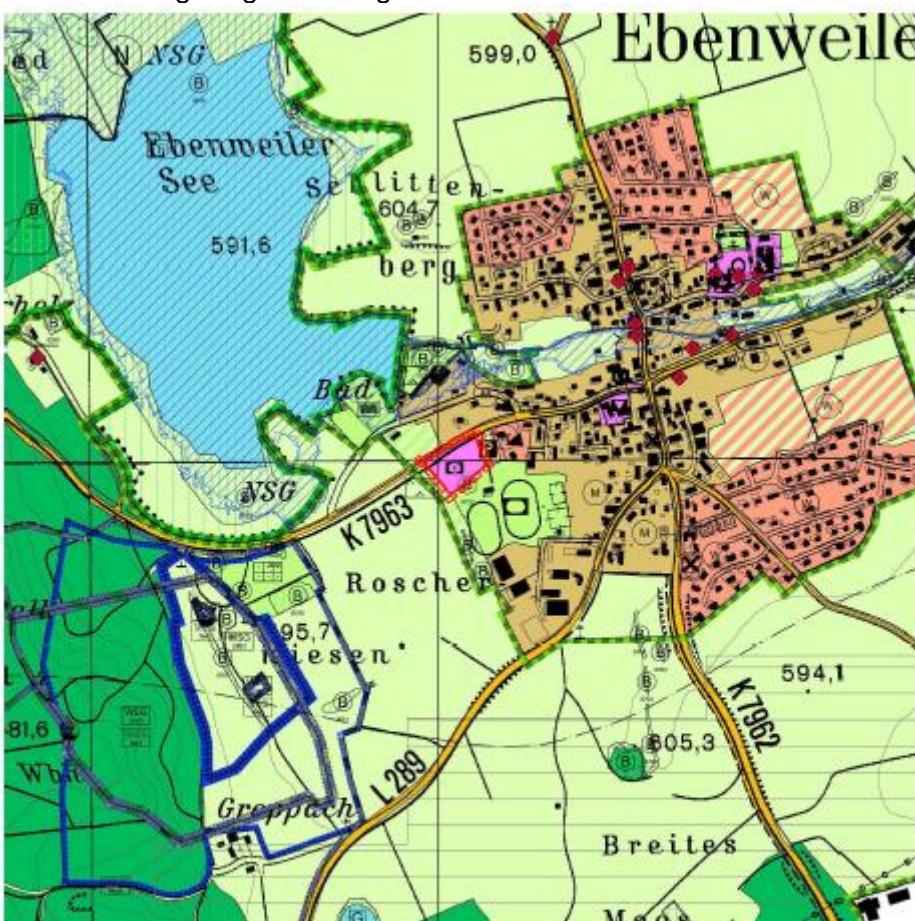
Feststellungsbeschluss

17. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen Änderung des Flächennutzungspla- nes im Bereich des Bebauungsplanes "Kinderhaus" sowie der 1. Änderung des Be- bauungsplanes "Sportgelände-West II", Gemeinde Ebenweiler

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen hat am 20.11.2025 in öffentlicher Sitzung die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen festgestellt

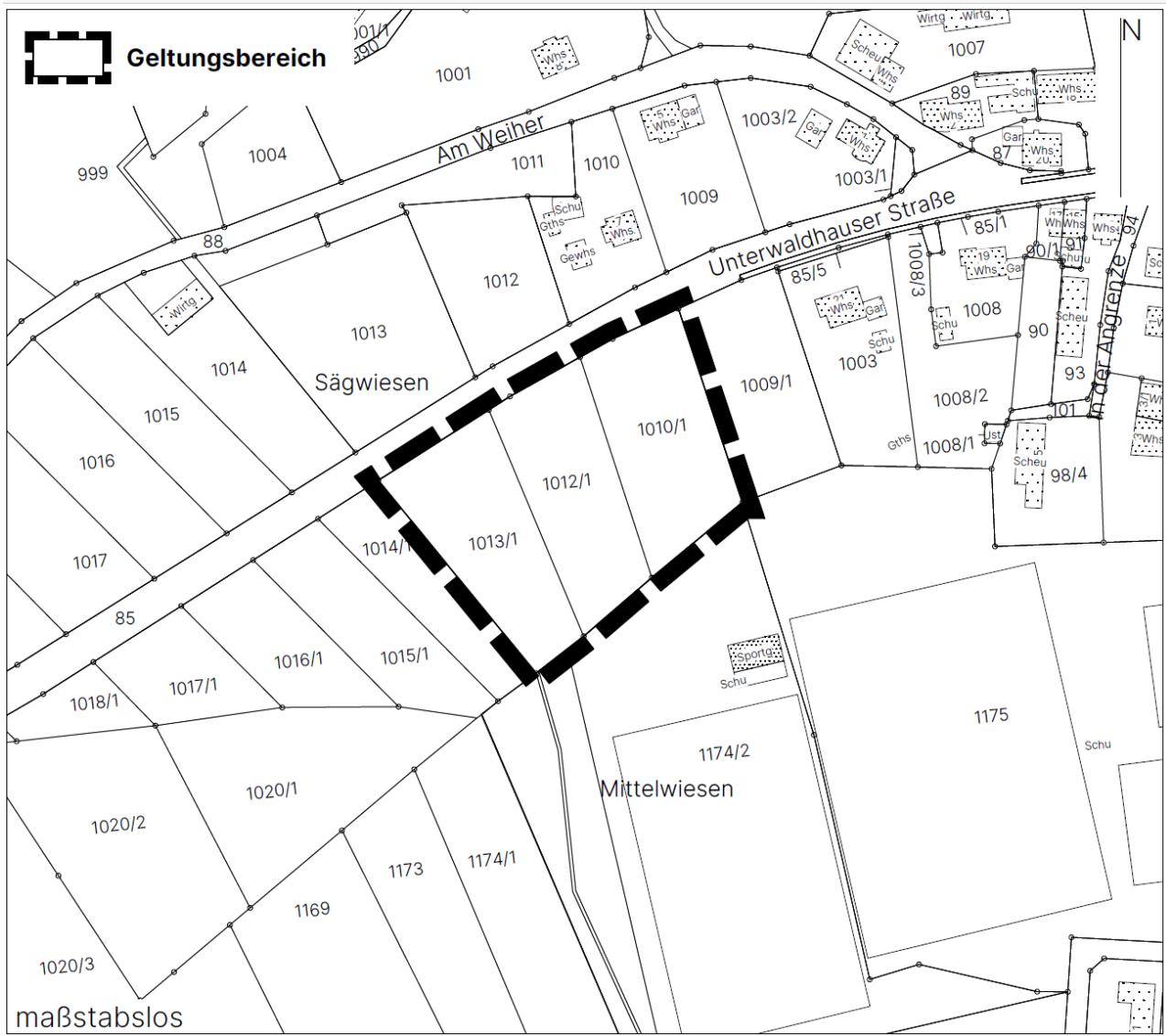
Das Landratsamt Ravensburg, hat mit Erlass vom 23.12.2026, Az. BLP/1718/23/401-621.31-Ge die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt.

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes "Kinderhaus" sowie der 1. Änderung
des Bebauungsplanes "Sportgelände-West II"

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Hauptortes Ebenweiler, südlich der "Unterwaldhäuser Straße" (K 7963). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

In der Gemeinde Ebenweiler bestehen derzeit zwei Kindergärten, der Katholische Kindergarten "St. Elisabeth" der Katholischen Kirchengemeinde "St. Urban" sowie die Waldkindertagesstätte "Sonnentau" der Johanniter-Unfall-Hilfe.

Die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde ist seit Jahren stetig hoch, die 2018 erfolgte Neuausweisung und anschließende Umsetzung des Baugebietes "Rußäcker" hat diese noch gesteigert. Um den seit 2013 bestehenden Rechtsanspruch von Eltern auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfüllen zu können, sieht die Gemeinde Ebenweiler es als erforderlich an, weitere Betreuungsplätze vorzuhalten und zu diesem Zweck eine neue Kindertagesstätte zu errichten.

In Ermangelung geeigneter Leerstände bzw. Innenbereichsflächen zur Umsetzung einer entsprechenden Einrichtung ist eine Neuausweisung von Bauflächen für das neu geplante Kinderhaus erforderlich. Die gewählte Fläche befindet sich in Gemeindeeigentum und steht daher für den Bau einer Kindertagesstätte unmittelbar zu Verfügung. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich als Grünfläche/Freizeiteinrichtung "Parkanlage/Grüneinrichtung" (westlicher Teil) sowie als Parkplatz (östlicher Teil) dargestellt.

Da die Errichtung eines Kinderhauses auf dieser Fläche derzeit somit baurechtlich nicht zulässig ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage zur Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Der Gemeinde erwuchs daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Maßgebend für die Genehmigungen ist der Plan (maßstabslos) vom 06.11.2024, gefertigt vom Planungsbüro Sieber Consult, sowie die Begründung ebenfalls mit Datum vom 06.11.2024.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Ebersbacher Straße 4 während der Öffnungszeiten des Verbandes (montags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) und zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Ebenweiler (Unterwaldhauser Straße 2, 88370 Ebenweiler), Zimmer Sitzungssaal (EG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht eingesehen werden. (Hinweis: Die Öffnungszeiten des Rathauses Ebenweiler sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr. Am Montagnachmittag von 14 Uhr bis 16 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 15 Uhr bis 18 Uhr). Jedermann kann die Flächennutzungsplanfortschreibung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Altshausen, den 09.01.2026

gez. Patrick Bauser
Verbandsvorsitzender